

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestrand« im Bereich der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade (LSG Buxtehuder Geestrand-Verordnung)	6-LSGVO-10 STD 22
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, S. 267 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86) wird durch den Kreistag des Landkreises Stade am 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 35 vom 30.08.2001 S. 326) folgende Verordnung beschlossen:

Anmerkung:

Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Buxtehude, Gemarkungen Ketzendorf, Ovelgönne, Immenbeck, Daensen und Eilendorf, Landkreis Stade, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Buxtehuder Geestrand«

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 575 ha.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der als Einlegeblatt mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000. Sie verlaufen auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestland«, naturräumlich im Randbereich der Apenser Lehmgeest, ist geprägt durch den deutlich nach Norden und zum Estetal hin abfallenden Geesthang mit

- den lichten Kiefernwäldern und kiefernreichen Eichen-/Birkenwäldern,
- den kleinen Trockentälern und Mulden,
- den kleinflächigen Heide- und Sandtrockenrasen als Relikte der ehemals weit verbreiteten Heidewirtschaft,
- den durch kleine Waldstücke, Einzelbäume, Gebüsche und Raine gegliederten randlichen Ackerflächen,
- den eingestreuten Grünlandflächen in Hanglagen und im Übergangsbereich zum Geestrandmoor,
- der feuchten Niederung am Viertberg mit seiner standortangepassten Grünlandnutzung,
- dem Ovelgönner Mühlenteich mit seiner naturnahen Umgebung,
- der Vielzahl urgeschichtlich bedeutsamer Grabhügel sowie archäologischer Boden- und Baudenkmäler,

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestrand« im Bereich der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade (LSG Buxtehuder Geestrand-Verordnung)	6-LSGVO-10 STD 22
	Zuständig: Amt 67

- den ehemaligen Kiesabbaustätten mit ihrer Bedeutung als Lebensraum seltener Tier-, Pflanzen- und Pilzarten,
- den besonderen Aussichsmöglichkeiten über das Elbeurstromtal, die Stadt Buxtehude und das Estetal,
- der Umgebung des Kaiserberges mit seinen Gehölzbeständen und den urgeschichtlichen Grabhügeln,
- dem hervorragenden alten Laubholzbestand um das Gut Immenbeck,
- und dem in einer abflusslosen Senke gelegenen Meckelmoor.

(2) Es zeichnet sich besonders aus wegen

- der besonderen Bedeutung in einem sehr stark durch Verkehrs-, Gewerbe-, Bodenabbau- und Siedlungstätigkeit beanspruchten Raum als Regenerationsgebiet für das Grundwasser und die Frischluft und für den Erhalt einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- der besonderen Schutzfunktionen durch seinen hohen Anteil an Wald- und Gehölzbeständen im sonst waldarmen Landkreis Stade,
- der Bedeutung als Rückzugs- und Entwicklungsraum einer Vielzahl von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten,
- der Bedeutung des Geestrandes als kennzeichnendes Landschaftselement des Landkreises Stade mit einer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- der hohen Bedeutung als stadtnaher Naherholungsraum,
- der Vielzahl kultur- und urgeschichtlich wertvoller Landschaftselemente.

(3) Der naturraumtypische Gebietscharakter des Geestrandes mit seinen kulturhistorisch kennzeichnenden Elementen, den Werten und Funktionen für den Naturhaushalt und der Bedeutung für die ruhige Naherholung sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§3 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Verboten sind insbesondere die folgenden Handlungen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper und -boote, Lautsprecher, Veranstaltungen u. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen, Unterstände,

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestrand« im Bereich der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade (LSG Buxtehuder Geestrand-Verordnung)	6-LSGVO-10 STD 22
	Zuständig: Amt 67

- b) Einfriedungen aller Art
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Camping-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen. Außerhalb von offiziell zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu grillen und Lagerfeuer anzulegen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
Radfahren und Reiten außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen und entsprechend ausgewiesenen Wegen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art (insbesondere Garten- und Grünabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schrott, Abraum) einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 6. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen sowie Absperrungen zu errichten;
 7. Wald und Waldränder zu beweiden oder mit Nutzpflanzen zu unterbauen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 8. Gewässer und Feuchthflächen (z. B. Quellen, Tümpel, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe, Nasswälder, Bäche, Gräben) zu verändern, zu beseitigen, zu schädigen; neue Gewässer herzustellen; sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässerufer zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 9. Flurgehölze aller Art zu schädigen, zu beseitigen oder zu verändern;
 10. die Beseitigung und Beeinträchtigung von Brachen auf den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen sowie von Weg- und Feldrainen und von Findlingen.
 11. bisher gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen sowie Kleingärten anzulegen;
 12. auf den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen Grünland in eine andere Nutzung zu nehmen oder umzubrechen;
 13. das Befahren der Wasserflächen mit Booten mit Verbrennungsmotoren sowie die gewerbsmäßige Bootsvermietung.

§4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestrand« im Bereich der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade (LSG Buxtehuder Geestrand-Verordnung)	6-LSGVO-10 STD 22
	Zuständig: Amt 67

- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist mit Ausnahme des Baus von Gewächshäusern und der Anlage von Schweine-Outdoor-Haltungen von den Verboten des § 3 Punkt 2 freigestellt.
- (3) Die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen ist von den Verboten des § 3 Punkt 2 freigestellt.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Punkt 1 sowie vom Verbot des § 3 Punkt 2 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, die sich nach Material und Bauart der Landschaft anpassen.
- (5) Die fachgerechte Gehölzpflege an öffentlichen Straßen und Wegen ist vom Verbot des § 3 Punkt 9 freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Punkt 2 c) freigestellt. Anderes Material ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung mit einer fachgerechten Gehölzpflege, von Öffentlichen Verkehrswegen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt. Ebenfalls freigestellt ist die Verkabelung von bestehenden Freileitungen nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die von der Naturschutzbehörde gemäß § 29 Absatz 1 NNatG angeordneten und zugelassenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.
- (9) Von der Stadt Buxtehude zugelassene örtliche Veranstaltungen (z. B. Osterfeuer o. ä.) auf dem Flurstück 40/9 der Flur 2 Gemarkung Eilendorf sind freigestellt.
- (10) Die Anpassung vorhandener Fahrspuren öffentlicher Straßen an die Verkehrsverhältnisse, der Bau von Rad- und Gehwegen und die Optimierung der Oberflächenentwässerung öffentlicher Straßen sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- (11) Bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 BNatSchG sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.
- (12) Der Golfplatzbetrieb in Immenbeck auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 70 der Stadt Buxtehude vom 15.03.1984 ist freigestellt.
- (13) Freigestellt ist die Durchführung von Regenrückhaltemaßnahmen in der Ortslage von Immenbeck.
- (14) Aufforstungen mit der gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*) und standortgerechten heimischen Laubgehölzen sind vom Verbot des § 3 Punkt 11 freigestellt.
- (15) Archäologische Rettungsgrabungen sowie sach- und fachgerechte Wiederherstellung beschädigter Bodendenkmale sind unter behördlicher Leitung freigestellt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Buxtehuder Geestrand« im Bereich der Stadt Buxtehude, Landkreis Stade (LSG Buxtehuder Geestrand-Verordnung)	6-LSGVO-10 STD 22
	Zuständig: Amt 67

- (16) Die ordnungsgemäße obstbauliche Nutzung ist vom Verbot des § 3 Punkt 11 freigestellt.

§5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet Nr. STD 22 (Geestrand) vom 13.06.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1980) außer Kraft.